

Bekanntmachung

über die Erstellung einer „Außenbereichssatzung Kühmoos“.



Der Gemeinderat Aholming hat am 29.05.2018 die „**Außenbereichssatzung Kühmoos**“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der **Lageplan** in der Fassung vom 29.05.2018 liegt samt **Begründung** ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und die **Begründung** und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (falls vorhanden) in der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind diese Unterlagen im Internet unter www.aholming.de/aktuelles/ einzusehen.

Die „Außenbereichssatzung Kühmoos“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

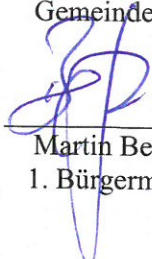
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aholming, den 02.06.2018



Gemeinde Aholming


Martin Betzinger
1. Bürgermeister